

Torsten Geerds

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages



An den
Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Thomas Rother, MdL

im Hause

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/292

Kiel, 2. Januar 2010

Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages

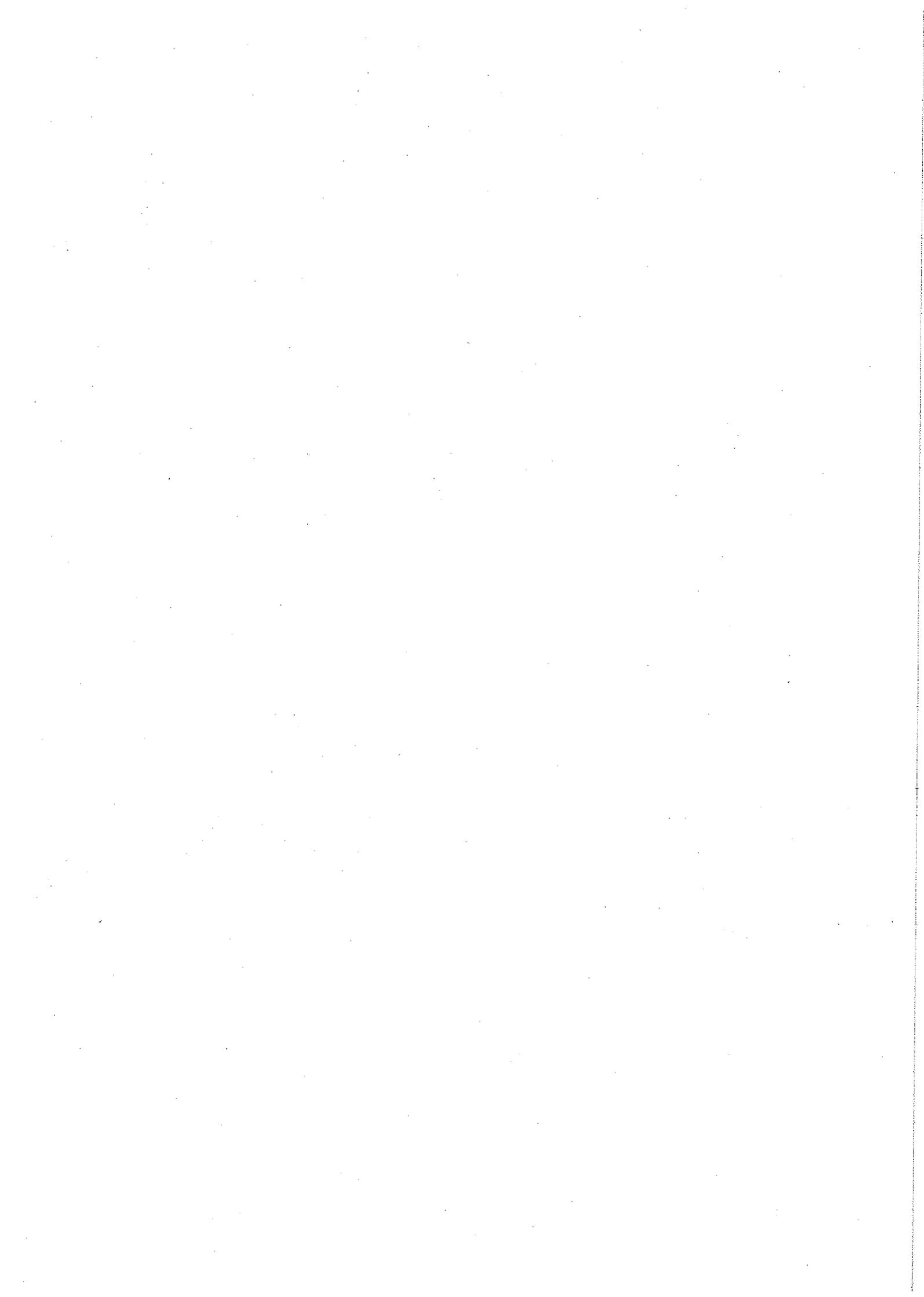
Sehr geehrter Herr Rother, *lieber Thomas,*

dem Ältestenrat liegt die Anregung vor, aus Gründen der Transparenz und Klarstellung die Geschäftsbereiche der Ausschüsse wieder in § 9 GO-LT aufzunehmen (Anlage).

Des Weiteren bedarf es vor der Konstituierung des Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts gem. § 11a GO-LT hinsichtlich der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder einer Änderung (Erhöhung von 11 auf 13 Mitglieder) zur Herstellung der Spiegelbildlichkeit von Ausschuss und Parlament.

Da der Landtag in seiner Januar-Tagung dem Innen- und Rechtsausschuss den Antrag der SPD-Fraktion zur Änderung der Geschäftsordnung, Drs. 17/92 zur Beratung überwiesen hat, wird darum gebeten, dass sich der Innen- und Rechtsausschuss mit sämtlichen vorliegenden Vorschlägen zur Änderung der Geschäftsordnung beschäftigt und dem Landtag eine Beschlussempfehlung vorlegt.

Mit freundlichen Grüßen



Ständige Ausschüsse und Sonderausschüsse

(1) Der Landtag bildet zur Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse folgende ständigen Ausschüsse:

1. den Ausschuss für Verfassung, innere Verwaltung, Justiz, Gleichstellung, Wohnungs- und Städtebau, Geschäftsordnung, Wahl- und Abstimmungsprüfung (Innen- und Rechtsausschuss),
2. den Ausschuss für Finanzen (Finanzausschuss),
3. den Ausschuss für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport (Bildungsausschuss),
4. den Ausschuss für ländliche Räume, Landesentwicklung, Landwirtschaft, Tourismus und Fischerei (Agrarausschuss),
5. den Ausschuss für Natur, Umwelt, Energie und Forsten (Umweltausschuss),
6. den Ausschuss für Wirtschaft, Technik und Verkehr (Wirtschaftsausschuss),
7. den Ausschuss für Arbeit und Soziales, Familie, Jugend und Gesundheit (Sozialausschuss),
8. den Ausschuss für Bürgerinitiativen, andere Petitionen und Anhörungen zu Initiativen aus dem Volk (Petitionsausschuss),
9. den Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten und für Kooperationen im Ostseeraum (Europaausschuss).

(2) Der Landtag kann die Einrichtung von weiteren ständigen Ausschüssen beschließen.

*Geschäftsbereiche der Ausschüsse in der 15. WP